



AMTSBLATT
der
STADT HORSTMAR

Ausgegeben in Horstmar am 26.06.2023

Nr. 10 / 2023

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
12	26.06.2023	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BIm-SchV)	37 - 38

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 10, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann es im Internet unter www.horstmar.de eingesehen werden.

Kreis Steinfurt

Steinfurt, 06.06.2023

Umweltamt

-Immissionsschutz-

Az.: 67/3-566.0003/23/1.6.2

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Die Bürgerwind Horstmar-Schöppingen GmbH & Co. KG, Heven 54, 48624 Schöppingen, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der 4 BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA 4) in 48612 Horstmar am Standort Gemarkung Horstmar; Flur 14, Flurstück 45. Die beantragte WEA des Typs Nordex N133 TCS164 hat eine Nennleistung von 4.800 kW, einen Rotordurchmesser von 133 m und eine Nabhöhe von 164 m.

Von der Bürgerwind Horstmar-Schöppingen GmbH & Co. KG wurde gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Entsprechend wurde als Bestandteil der Antragsunterlagen ein UVP-Bericht vorgelegt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der obige Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen werden ab dem 05.07.2023 bis zum Ablauf des 04.08.2023 während der Dienststunden an nachstehenden Standorten zur Einsicht ausgelegt:

- Verwaltungsgebäude der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, Zimmer 26 und 28
- Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen, Zimmer 11
- Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A 513

Das Vorhaben wird auch auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind der Antrag und die Antragsunterlagen bis zum Ablauf der Einwendungsfrist auch elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bzgl. der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen neben dem UVP-Bericht folgende umweltrelevante Unterlagen: Geräuschimmissionsgutachten, Schattenwurfgutachten, Brandschutzgutachten, Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Landschaftsbildbewertung, Prüfungen zum Artenschutz, Turbulenzabschätzung, Baugrunduntersuchung, Gutachten zur Standorteignung, Angaben zum Schatten- und Fledermausmodul, Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Angaben zum Abfallanfall, Angaben zum Blitzschutz und Angaben zur Eiserkennung.

Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt, der Stadt Horstmar und der Gemeinde Schöppingen ab dem 05.07.2023 bis zum Ablauf des 04.09.2023 schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse immissionsschutz@kreis-steinfurt.de erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen der Einwenderinnen und Einwender können deren Namen und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an die Antragstellenden unkenntlich gemacht werden.

Für den 18.10.2023, 10:00 Uhr wird im Sitzungsaal des Historischen Rathauses der Stadt Horstmar, Münsterstraße 1, 48612 Horstmar, ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben der Antragstellenden oder der Einwenderinnen und Einwender erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretenden der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellenden und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Erörterungstermin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt, 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10. Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind der § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG und die §§ 8 bis 10a und 12 der 9. BImSchV.

Kreis Steinfurt - Umweltamt -
Steinfurt, den 06.06.2023
Az.: 566.0003/23/1.6.2

Im Auftrag

Marcel Schwarte